

Kooperationsvertrag zwischen einer Grundschule, einer Gemeinschaftsschule für die Primarstufe oder einer Schule mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt und einem Träger der freien Jugendhilfe

über die Leistungserbringung und Leistungsfinanzierung der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung

Schule:

Anschrift:

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter:

und

Träger der freien Jugendhilfe:

Anschrift:

vertreten durch

Name/Namen:

Funktion/Funktionen:

Präambel

Die Vertragspartner vereinbaren mit diesem Vertrag die Zusammenarbeit bei der Ausgestaltung der Ganztagschule. Konzeptionell ist die Pädagogik der Berliner Ganztagschule im „Bildungsprogramm für die offene Ganztagsgrundschule“ verankert. Die Handlungsfelder für die Einzelschule sind damit skizziert und bieten den notwendigen Rahmen für die Qualitätsentwicklung. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Bildungsverständnisses machen Ganztagschulen Schülerinnen und Schülern motivierende individuelle Lernangebote. Leitend für die Gestaltung der Ganztagschule ist es, geplante und vorstrukturierte Bildungsangebote mit den weniger formalisierten Angeboten zu verknüpfen und in individuellen schulischen Konzepten die dafür erforderliche Kooperation mit allen Akteuren festzuschreiben.



§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand

- (1) Rechtsgrundlagen dieses Vertrages sind die schul- und jugendhilferechtlichen Regelungen und die Schulrahmenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der außerunterrichtlichen Ganztagsangebote und der ergänzenden Förderung und Betreuung an der o.g. Schule sowie die Grundsätze der Kooperation.

§ 2 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Schulleiterin/Schulleiter, Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe informieren sich in regelmäßig tagenden Runden über alle Belange des Schullebens und bemühen sich um die Lösung auftretender Konflikte.
- (2) Die Vertragspartner tauschen Informationen, die für die pädagogische Arbeit beider Kooperationspartner von Bedeutung sind (z.B. Evaluationsberichte) aus. Sie erarbeiten, bis spätestens ein Jahr nach Vertragsschließung, gemeinsam das Ganztagschulkonzept für die o.g. Schule. Das gemeinsame Ganztagschulkonzept enthält insbesondere Aussagen zu folgenden Qualitätsbereichen:
 - a. gemeinsames Bildungsverständnis
 - b. Zeitstrukturmodell und Rhythmisierung
 - c. Lern- und Förderkonzept
 - d. Kooperation im Team und mit außerschulischen Partnern
 - e. Partizipationskonzept
 - f. Ernährungskonzept
 - g. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
 - h. Raumkonzept
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe beteiligen sich in den für ihre Tätigkeit relevanten Bereichen an der Entwicklung des Schulprogramms.
- (4) Die Vertragspartner streben gemeinsame Fortbildungen an.

§ 3 Leistungen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Träger der freien Jugendhilfe ist verpflichtet, im Rahmen des mit dem zuständigen



Bezirksamt geschlossenen Trägervertrags ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot sowie ein Angebot der ergänzenden Förderung und Betreuung gemäß den landesrechtlichen Vorschriften anzubieten. Der Trägervertrag ist vervollständigender Bestandteil des Kooperationsvertrages.

- (2) Der Träger der freien Jugendhilfe übernimmt in der Regel die Förderung und Betreuung in den verlässlichen Zeiten der offenen Ganztagschule (vZoG) von 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr, in den außerunterrichtlichen Zeiten der gebundenen Ganztagschule von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie die ergänzende Förderung und Betreuung außerhalb dieser Zeiten von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (3) Die Leistungen beinhalten:
 - a. unterrichtsergänzende Bildungsangebote in der unterrichtsfreien Zeit
 - b. Unterstützung der Schülerinnen und Schüler bei selbstorganisierten Lernprozessen
 - c. Mitarbeit bei außerunterrichtlichen Schulprojekten
 - d. unterrichtsbegleitende Angebote im jahrgangsübergreifenden Lernen der Schulanfangsphase
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe nehmen gemäß § 82 Absatz 1 SchulG an der Gesamtkonferenz als stimmberechtigte Mitglieder teil. Sie können von der Gesamtkonferenz gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2, § 79 Abs. 2 Nr. 1 SchulG als stimmberechtigte Mitglieder in die Schulkonferenz gewählt werden. Für den Fall, dass kein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in eines Trägers der freien Jugendhilfe als stimmberechtigtes Mitglied in die Schulkonferenz gewählt ist, benennen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Wunsch der Schulkonferenz eine Vertreterin oder einen Vertreter, die/der als Gast an den Sitzungen der Schulkonferenz teilnimmt.
- (5) Die koordinierende Fachkraft des Trägers der freien Jugendhilfe ist gemäß § 74 Absatz 3 SchulG verpflichtetes Mitglied der erweiterten Schulleitung, soweit sich die Schule eine solche gegeben hat.
- (6) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe nehmen auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Klassenelternversammlungen an deren Sitzungen teil.
- (7) Die Vertragspartner vereinbaren zu Beginn eines jeden Schuljahres, welche Räume, Spiel- und Beschäftigungsmaterialien, Lern- und Fördermaterialien sowie Ausstattungsgegenstände gemeinsam genutzt werden.



- (8) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der freien Jugendhilfe informieren die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich über entstandene Schäden an Räumen der Schule oder deren Ausstattung. Der Träger der freien Jugendhilfe haftet für die von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden an Gebäude und Ausstattung.
- (9) Die Vertragspartner können über die Absätze 1 - 7 hinaus weitere Vereinbarungen treffen. Diese weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- (10) Arbeitsrechtliche Entscheidungsbefugnisse des Arbeitgebers sowie schul- und jugendhilferechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Finanzierung der Leistungen

Die Finanzierung der Leistungen richtet sich nach den in der Schulrahmenvereinbarung festgelegten Vorschriften in Verbindung mit dem Trägervertrag. Die Finanzierung wird über die „Integrierte Software Berliner Jugendhilfe“ (ISBJ) umgesetzt.

§ 5 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

- (1) Der Kooperationsvertrag soll grundsätzlich unbefristet geschlossen werden. Abweichende Laufzeiten sind in begründeten Ausnahmefällen möglich, wobei die Mindestlaufzeit ein Schuljahr nicht unterschreiten darf. Der Trägervertrag ist vervollständigender Teil des Kooperationsvertrags und wird für die gleiche Laufzeit abgeschlossen. Die Leistungsbeschreibung wird jährlich angepasst.
- (2) Dieser Vertrag gilt ab dem Schuljahr _____, beginnend am _____ bis zur Kündigung einer Vertragspartei.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Schuljahres schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung soll begründet werden.
- (4) Der Träger informiert den Schulträger über die Kündigung des Kooperationsvertrages.

§ 6 Pflichtverletzung

Gibt es Anzeichen dafür, dass ein Vertragspartner gegen die Verpflichtungen aus diesem

Kooperationsvertrag oder der Rahmenvereinbarung verstößt, ist nach dem in § 15 der Schulrahmenvereinbarung vorgegebenen Verfahren vorzugehen.

§ 7 Salvatorische Klausel und Schlichtung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten des Vertrages am Nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).
- (2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Berlin, den _____

Berlin, den _____

Schulleiterin/Schulleiter

Träger der freien Jugendhilfe